



## TAX NEWSLETTER

7 / 2009

# Kinderbetreuung steuerlich absetzbar - Oma und Babysitter bitte kommen

Kinderbetreuungskosten sind ab der Veranlagung 2009 bis zu einem Betrag von 2.300 pro Kind und Jahr als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar.

### Voraussetzungen

Begünstigt sind nur Kinder bis zum 10. Lebensjahr. Eltern, welche diese Kosten absetzen wollen, müssen für zumindest sechs Monate im Kalenderjahr für dieses Kind den Kinderabsetzbetrag oder den Unterhaltsabsetzbetrag bezogen haben.

Die Kosten für die Kinderbetreuung müssen direkt an eine Kinderbetreuungseinrichtung oder an eine „pädagogisch qualifizierte Betreuungsperson“ bezahlt werden.

Abzugsfähig sind nur die unmittelbaren Kosten für die ausschließliche Kinderbetreuung, nicht aber Kosten für die Verpflegung oder beispielsweise das Schulgeld für Privatschulen. Aufwendungen für die Vermittlung von Betreuungspersonen und die Fahrtkosten zur Kinderbetreuung können ebenfalls nicht geltend gemacht werden. Die Kosten für die Betreuung während der schulfreien Zeit (z.B. Nachmittagsbetreuung oder Ferienbetreuung) sind hingegen abzugsfähig.

### Kinderbetreuungseinrichtungen und qualifizierte Personen

Für die Absetzbarkeit hat die Kinderbetreuung in einer öffentlichen institutionellen oder in einer privaten Kinderbetreuungseinrichtung, welche den landesgesetzlichen Vorschriften über Kinderbetreuungseinrichtungen entspricht, zu erfolgen. Alternativ ist es möglich, für die Kinderbetreuung eine pädagogisch qualifizierte Person zu engagieren, ausgenommen sind hierbei allerdings haushaltszugehörige Angehörige. Pädagogisch qualifizierte Personen müssen eine Ausbildung zur Kinderbetreuung von zumindest acht Stunden nachweisen können. Als Ausbildung gelten beispielsweise Lehrgänge für Tageseltern, Schulung für Au-pair Kräfte, Elternbildungsseminare, Babysitterausbildung, Kindergartenpädagogin und pädagogische Hochschulen.

Unter begünstigten Kinderbetreuungseinrichtungen sind insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Betriebskindergärten, Horte, Tagesheimstätten, elternverwaltete Kindergruppen, Spielgruppen und universitäre Kinderbetreuungen zu verstehen. Weiters sind auch schulische Tagesbetreuungsformen wie z.B. schulische Nachmittagsbetreuung und Halbinternate von diesem Begriff umfasst.

### Nachweis der Aufwendungen

Zum Nachweis der Aufwendungen ist eine Rechnung bzw. ein Zahlungsbeleg auszustellen. Dieser Beleg sollte Namen und Sozialversicherungsnummer des Kindes, Zeitraum der Kinderbetreuung sowie Namen und



Anschrift der Kinderbetreuungseinrichtung enthalten. Bei pädagogisch qualifizierten Personen sollten zumindest Name, Anschrift, Sozialversicherungsnummer und ein Beweis für die Qualifikation (Kopie) angeführt werden.

### Ergebnis

Nach dem neuen Modell wurde der Kreis der anerkannten Betreuungspersonen durch den Gesetzgeber sehr großzügig festgelegt. Insofern wären also auch die Kosten für die Betreuung durch die eigene Oma abzugsfähig, sofern diese nicht im eigenen Haushalt lebt, eine achtstündige Babysitterausbildung vorweisen kann und eine ordnungsgemäße Honorarnote legt. Allerdings hat die Betreuungsperson bei Überschreiten der relevanten Grenzen die Einnahmen aus der Kinderbetreuung auch zu versteuern!

Wien, im Juli 2009

Casapicola & Gross  
WP & Stb GmbH

Die Inhalte in diesem newsletter stellen lediglich allgemeine Informationen dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Casapicola und Gross übernehmen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Casapicola und Gross übernehmen insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der newsletter.